

676 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Finanzausschusses

über die Regierungsvorlage (624 der Beilagen): Bundesgesetz betreffend die Änderung des Versicherungssteuergesetzes 1953 (Versicherungssteuergesetz-Novelle 1988)

Mit dem gegenständlichen Gesetzentwurf wird aus budgetären Erwägungen — insbesondere zur Finanzierung der geplanten Steuerreform — der Steuersatz für Sachversicherungen um 1,5% auf 10% angehoben.

Durch diese Maßnahme ist bei der Versicherungssteuer mit einem Mehraufkommen von rund 500 Millionen Schilling pro Jahr zu rechnen, dem kein erhöhter Sach- oder Personalaufwand gegenübersteht.

Der Finanzausschuß hat den gegenständlichen Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 9. Juni 1988 in Verhandlung genommen und am Beginn seiner Beratungen den Abgeordneten Schmidtmeier zum Berichterstatter für den Ausschuß gewählt. Sodann wurde beschlossen, zur Vorbehandlung des Gegenstandes einen Unterausschuß einzusetzen. Diesem gehörten von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Mag. Brigitte Ederer, Dr. Heindl, Elfriede Karl, Mrkvicka, Dr. Nowotny, Schmidtmeier, von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dr. Feurstein, Dipl.-Kfm. Dr. Keimel, Dr. Schüssel, Schwarzböck, Dipl.-Kfm. Dr. Steidl, Dr. Taus, von der Freiheitlichen Partei Österreichs die Abgeordneten Dipl.-Kfm. Holger Bauer, Dr. Gugerbauer sowie vom Grünen Klub Abgeordneter Dr. Pilz an.

Der Unterausschuß hat den Entwurf in seiner konstituierenden Sitzung am 9. Juni 1988 sowie in

den Sitzungen am 14. Juni und 29. Juni 1988 beraten. Im Zuge der Unterausschußberatungen wurde über den Gegenstand kein Einvernehmen erzielt.

Nach einem mündlichen Bericht durch den Unterausschußobmann über die Beratungen hat der Finanzausschuß den Antrag in seiner Sitzung am 30. Juni 1988 in Verhandlung genommen. An der Debatte beteiligten sich die Abgeordneten Elfriede Karl, Dr. Schüssel, Schmidtmeier, Dipl.-Kfm. Holger Bauer sowie der Bundesminister für Finanzen Dipl.-Kfm. L a c i n a.

Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf unter Berücksichtigung eines Abänderungsantrages der Abgeordneten Elfriede Karl und Dr. Schüssel mit Stimmenmehrheit angenommen.

Diesem Antrag war folgende Begründung beigegeben:

Die Realisierung der geplanten Abfertigungsversicherung würde zu einer zweimaligen Versicherungssteuerpflicht führen, weil die Kammern gegenüber ihren Mitgliedern als Versicherer auftreten und für einen Teil der Risiken ihrerseits eine Rückdeckungsversicherung bei inländischen Versicherungsunternehmen abschließen. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung gewährleistet, daß die Versicherungssteuer nur einmal anfällt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1988 06 30

Kuba
Berichterstatter

Dr. Nowotny
Obmann

/.

Bundesgesetz vom xx. xxxxxx betreffend die Änderung des Versicherungssteuergesetzes 1953 (Versicherungssteuergesetz-Novelle 1988)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Versicherungssteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 133, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 587/1983, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 1 wird nach der Z 8 der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 9 angefügt:

„9. für Versicherungen, die die Kammern der gewerblichen Wirtschaft und sonstige Kammern der selbständig Erwerbstätigen für die gesetzlich oder kollektivvertraglich geregelten

Abfertigungsansprüche der Dienstnehmer ihrer Mitglieder eingehen, soweit die Kammern hinsichtlich dieser Abfertigungsansprüche gegenüber ihren Mitgliedern selbst Versicherer sind.“

2. Im § 6 Abs. 1 Z 3 wird der Steuersatz „8,5 vH“ durch „10 vH“ ersetzt.“

Artikel II

(1) Art. I Z 1 tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.

(2) Art. I Z 2 ist auf alle Zahlungen von Versicherungsentgelten anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1988 fällig werden.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.